

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	760.800	52.600	-52.800	760.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	754.900	142.700	-16.500	881.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	5.900	-90.100	-36.300	-120.500
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	5.900	-90.100	-36.300	-120.500
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	183.900	45.100	0	229.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	189.800	-45.000	-36.300	108.500
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	715.300	238.800	-52.800	901.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	636.700	141.400	-16.500	761.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	78.600	97.400	-36.300	139.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.300	63.800	-29.300	63.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.900	104.700	-16.600	119.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.600	-40.900	-12.700	-55.200
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-4.800	42.900	-35.400	2.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 260 v. H.	auf 260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 351 v. H.	auf 351 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 358 v. H.	auf 358 v. H.

§ 6 Amtsumlage

-entfällt-

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	1.530.269	1.530.269
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	1.638.869	1.638.869
Und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	1.644.769	1.518.369

§ 9 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10% oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5%.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500 EUR oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.



Walkendorf, den 13.07.2018

Siegel

Claus-Peter Gering
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 12.07.2017 bekannt gegeben.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Walkendorf liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **07.08.2018 bis 15.08.2018** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.